

Beschluss

Am 30. Juli 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Juli 2008 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁴⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Herrn Christoph Flüge zu einem ständigen Richter des Gerichtshofs zu ernennen.“

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION BETREFFEND RUANDA

A. Die Situation betreffend Ruanda¹⁴⁹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.¹⁵⁰

Auf seiner 5931. Sitzung am 10. Juli 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Ruanda

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Dezember 2007 (S/2007/782)“.

Resolution 1823 (2008) vom 10. Juli 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 1005 (1995) vom 17. Juli 1995, 1011 (1995) vom 16. August 1995, 1013 (1995) vom 7. September 1995, 1053 (1996) vom 23. April 1996, 1161 (1998) vom 9. April 1998 und 1749 (2007) vom 28. März 2007,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda vom 31. Dezember 2007¹⁵¹ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Ausschusses vom 22. Mai 2008,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo und der gemäß Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe bei der Durchführung ihres mit Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 verlängerten Mandats zusammenarbeiten,

¹⁴⁷ S/2008/508.

¹⁴⁸ S/2008/507.

¹⁴⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

¹⁵⁰ Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

¹⁵¹ S/2007/782, Anlage.

sowie betonend, dass die Staaten in der Region sicherstellen müssen, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die ihnen geliefert werden, nicht an illegale bewaffnete Gruppen abgezweigt oder von diesen genutzt werden,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué¹⁵² und das Ergebnis der vom 6. bis 23. Januar 2008 in Goma (Demokratische Republik Kongo) abgehaltenen Konferenz für Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Nord- und Südkivu, die zusammen einen erheblichen Fortschritt bei der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in der Region der Großen Seen darstellen, und ihrer vollständigen Durchführung mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen und betonend, wie wichtig seine volle Umsetzung ist,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten der Region, ihre Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, um den Frieden in der Region zu konsolidieren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1011 (1995) verhängten Verbote aufzuheben;

2. *beschließt außerdem*, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda aufzulösen.

Auf der 5931. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹⁵³

Beschluss

Auf seiner 5741. Sitzung am 14. September 2007 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/539)¹⁵⁴.

**Resolution 1774 (2007)
vom 14. September 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1505 (2003) vom 4. September 2003,

eingedenk des Wortlauts von Artikel 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, den der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 angenommen hat,

¹⁵² S/2007/679, Anlage.

¹⁵³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.